

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Januar 2015

Nr. 2015/94

KR.Nr. K 197/2014 (FD)

Kleine Anfrage Fraktion SP: Temporäre Anstellungen bei der soH (17.12.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Das Anstellen von Pflegepersonal wird für die Spitäler zunehmend schwieriger. Es fehlt ausgebildetes Personal und teilweise können Stellen nicht sofort besetzt werden. Die so entstehenden Lücken im Personalbereich können für den Patienten gefährlich werden. Vor allem in den Spezialgebieten der Pflege (Technische Operationsassistentin, Notfallpflege, Intensivpflege etc.) fehlt das Personal. Um einer möglichen Überforderung der Pflegepersonen entgegenzuwirken, werden kurzfristig Betten geschlossen. Jetzt zeichnet sich aber offenbar bei der soH ein neuer Trend ab. Man versucht, über temporäre Stellenvermittler die Stellen kurzfristig zu besetzen. Die Pensen sind zum Teil sehr klein, und das Personal kommt oft von weit her. Ein Spital ist eine hochkomplexe Organisation. Die Anwendung von Abläufen erfordert Routine, damit die Qualität stimmt. Diese ist mit sporadisch und temporär eingesetztem Personal nur bedingt gegeben.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung der nachstehenden Fragen

1. Zu welchen Lohnbedingungen wird das Personal von Temporär-Stellenvermittlern angestellt?
2. Wie werden sie im geltenden GAV integriert?
3. Entsprechen die Sozialversicherungsbeiträge den Regelungen des GAV?
4. Wie und mit welchen Pensen werden die Personen angestellt, temporär, auf Abruf, befristet?
5. Werden die Personen in die PKSO aufgenommen und mit welchen Konditionen (Koordinationsabzug)?
6. Welche Mehrkosten entstehen der soH durch diese Anstellungen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der teilweise ausgetrocknete Arbeitsmarkt in Spezialgebieten der Pflege zwingt die Solothurner Spitäler AG (soH) zu Sondermassnahmen bei der Besetzung von Stellen.

Die von der soH über Temporär-Firmen angestellten ausgewiesenen Fachpersonen arbeiten in klaren Mangelberufen und könnten jederzeit eine Festanstellung bei der soH erhalten. Diese Fachleute suchen in der Regel bewusst bei einer Temporär-Firma eine Anstellung, weil diese Anstellungsform ihren Bedürfnissen entspricht: so absolvieren sie zum Beispiel gerade ein Weiterbildung oder sie möchten bewusst verschiedene Spitäler in kurzer Zeit kennenlernen.

Diese Fachpersonen entsprechen bezüglich Ausbildung und Erfahrung den gleichen Anforderungen, welche Mitarbeitende erfüllen müssen, wenn sie durch die soH angestellt werden. Falls diese Fachpersonen die geforderte Kompetenz und Leistung nicht erfüllen, verzichtet die soH auf die Zusammenarbeit oder beendet diese.

Temporär-Mitarbeitende werden eingesetzt, wo die reguläre Anstellung solcher Fachpersonen anderweitig nicht oder nicht zeitgerecht möglich ist. Dadurch kann die Unterbesetzung der Fachabteilung oder gar die Schliessung von Betten vermieden werden.

Bei der Anstellung von Temporär-Mitarbeitenden handelt es sich keinesfalls um eine Sparmassnahme der soH. Im Gegenteil: Die Anstellung dieser Fachpersonen kommt die soH deutlich teurer zu stehen als eine Direktanstellung. Die soH würde gerne auf diese Mehrkosten verzichten, jedoch aus arbeitsmarktlichen (Mangelberufe) und betrieblichen (Vermeidung von Unterbesetzungen oder Bettenschliessungen) Gründen ist sie öfter gezwungen, auf diesem Weg dringend gesuchtes Fachpersonal zu engagieren.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Zu welchen Lohnbedingungen wird das Personal von Temporär-Stellenvermittlern angestellt?

Diese Fachpersonen sind nicht bei der soH angestellt, sondern bei der Temporär-Firma, welche auch die Anstellungsbedingungen festlegt. Die soH achtet jedoch darauf, sofern das möglich ist, dass diese Temporär-Mitarbeitenden dieselben oder ähnliche Konditionen erhalten respektive zu ähnlichen Anstellungsbedingungen angestellt sind, wie wenn sie direkt bei ihr angestellt wären.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie werden sie im geltenden GAV integriert?

Diese Fachpersonen sind, wie in Frage 1 beantwortet, nicht soH-Angestellte und unterstehen somit nicht dem GAV.

3.2.3 Zu Frage 3:

Entsprechen die Sozialversicherungsbeiträge den Regelungen des GAV?

Die Sozialversicherungsbeiträge sind schweizweit geregelt. Unterschiedlich sind die konkreten Konditionen der Unfall-, Kranken- und Pensionskassenversicherungen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie und mit welchen Pensen werden die Personen angestellt, temporär, auf Abruf, befristet?

Engagements über Temporär-Firmen erfolgen in der soH befristet. Die soH strebt möglichst hohe Beschäftigungsgrade an, was aber oft an der Verfügbarkeit der Fachpersonen scheitert. Die jeweiligen Linienvorgesetzten vereinbaren mit den Temporär-Mitarbeitenden deren Einsatz aufgrund der Dienstplanung.

3.2.5 Zu Frage 5:

Werden die Personen in die PKSO aufgenommen und mit welchen Konditionen (Koordinationsabzug)?

Diese Fachpersonen stehen nicht in einem Anstellungsverhältnis mit der soH, sondern mit der Temporär-Firma. Somit können sie nicht in der PKSO pensionsversichert sein. Im Rahmen des BVG hat die Temporär-Firma für eine gesetzeskonforme BVG-Lösung ihrer Mitarbeitenden zu sorgen.

3.2.6 Zu Frage 6:

Welche Mehrkosten entstehen der soH durch diese Anstellungen?

Üblicherweise muss mit einem Aufschlag von 60% auf dem Stundenlohn gerechnet werden. Die Temporär-Firma deckt damit einerseits Kosten, die der soH bei der Direktanstellung auch entstehen würden (z.B. Sozialversicherungen, Pensionskasse, Abgeltung für Ferien und Feiertage) und natürlich auch ihre Unkosten und ihren Gewinnbeitrag.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt
Departement des Innern
Solethurner Spitäler AG
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat